



Beschlussvorlage DS 047/2019/19-24

Status: öffentlich
Datum: 01.11.2019

Fachbereich: Fachbereich II - Haushaltswirtschaft

Bearbeiter: Frau Albe

Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Zustimmung zum Verkauf des Erbbaurechtes am Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1200

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	21.11.2019	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	25.11.2019	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Erteilung der Zustimmung zum Verkauf des Erbbaurechtes am Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1200.

Voraussetzung ist, dass alle Rechte und Pflichten (mit Weitergabeverpflichtung) aus dem Erbbaurechtsvertrag vom 01.03./18.07.2007 vom Käufer übernommen werden.

Die Verwaltung wird bei Vorliegen eines notariellen Vertrages ermächtigt, diesen zu genehmigen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Sachverhalt:

Das Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1200 (617 m²) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten.

Am 01.03.2007 (Ergänzung v. 18.07.2007) wurde ein Erbbaurecht begründet.

Vereinbarungen des Erbbaurechtsvertrages:

- Erbbaurechtsdauer: 99 Jahre
- Erbbauzins: 1.800,00 Euro/Jahr,
nach Anpassung derzeit 2.059,20 Euro
- Vereinbarung zur Eintragung einer Erbbauzinsreallast
- Begründung des Erbbaurechtes für Wohnzwecke
- Gegenseitige Vorkaufsrechte
- Belastungs- und Veräußerungszustimmung durch den Erbbaurechtsgeber erforderlich

Der Erbbaurechtsnehmer wurde am 07.08.2007 in das Erbbaugrundbuch eingetragen.

Der Erbbaurechtsnehmer errichtete ein Wohnhaus auf dem Grundstück.

Der Erbbaurechtsnehmer stellte mit Schreiben vom 10.10.2019 den Antrag auf Zustimmung zum Verkauf des Erbbaurechts.

Die Veräußerung des Erbbaurechtes sowie die Belastung mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, Reallasten sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten, bedürfen der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Sofern alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Erbbaurechtsvertrag übernommen werden, spricht nichts gegen eine Veräußerung des Erbbaurechts.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: Keine

Aufwendungen/Auszahlungen: Keine

Auf der Kostenstelle:

Anlagen:

Flurkartenauszug

Karsten Knobbe
Bürgermeister